

Herrn  
Dipl.-Ing. Bernd Fettback  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Meißner Straße 52  
01445 Radebeul

Für Rückfragen  
Tel. 0351/3140845  
Fax 0351/3140846

## **Antrag auf Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster**

nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482), in der jeweils geltenden Fassung

Hiermit beantrage ich die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster und bestätige mit meiner Unterschrift die anfallenden Kosten zu übernehmen:

Gemeinde: \_\_\_\_\_

Gemarkung: \_\_\_\_\_

Flurstück: \_\_\_\_\_

Antragsteller

Name, Vorname \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

Telefon, Fax \_\_\_\_\_

Angaben zum Gebäude Das Gebäude wurde fertiggestellt (mehrere Angaben sind möglich):

bis zum 24.06.1991 \_\_\_\_\_

nach dem 24.06.1991 \_\_\_\_\_

Hinweise

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Sächsische Vermessungskostenverordnung – SächsVermKoVO) vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551), in der jeweils zum Zeitpunkt der Kostenentstehung geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag zur Gebäudeaufnahme verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§24 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz). Diese Kosten werden gesondert durch die katasterführende Behörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich erfolgen. Dabei können Kosten nach §10 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift